

Konkludenter Abschluss von Erlassverträgen und „Erlassfallen“

Der Verzicht auf eine Forderung setzt einen **Erlassvertrag** (§ 397 BGB) voraus. Häufig übermittelt der Schuldner ein **Angebot über einen Teilerlass** und fügt gleichzeitig einen Scheck über den Restbetrag bei. Dann ist umstritten,

Streitstand



ob durch Einlösung des Schecks konkludent ein Teilerlassvertrag zustande kommt.

Die Annahmeerklärung des Gläubigers wäre bei diesen F(ä/a)llen nach § 151 S. 1, Fall 2 BGB jedenfalls nicht empfangsbedürftig.

a) Theorie der konkludenten Annahme

Teilweise wird vertreten, dass durch vorbehaltlose Einlösung des Schecks ein konkludenter **Teilerlassvertrag zustande komme**. Diese Rechtsfolge könne der Gläubiger nur vermeiden, indem er vor Scheckeinlösung erkläre, das Erlassangebot abzulehnen.

Argumente:

- Bei der Ermittlung des wirklichen Willens des Scheckeinlösenden aus der Sicht eines objektiven Dritten ist von dessen Redlichkeit auszugehen. (Stichwort: **Redlichkeitsvermutung**) Die Scheckeinlösung ist dem Gläubiger aber **nur bei Annahme** des Teilerlassangebots **gestattet**. Deshalb stellt sich die widerspruchslöse Einlösung eines Schecks, der mit einem Erlassantrag verbunden ist, als Annahme desselben dar.
- Nach dem **Rechtsgedanken von § 116 S. 1 BGB** ist auch ein tatsächlich fehlender Annahmewille unbeachtlich. Denn der Gläubiger weiß, dass ihm die Scheckeinlösung nur für den Fall des Vertragsschlusses gestattet wurde. (Stichwort: **Rechtsgedanke 116**)

b) Theorie vom fehlenden Annahmewillen

Teilweise wird vertreten, in der bloßen Einlösung eines mit einem Erlassangebot versehenen Schecks sei **keine Annahme** des Erlassangebots zu sehen.

Argumente:

- Die Redlichkeitsvermutung der Gegenauffassung hat eine **reine Schutzfunktion** zugunsten der Rechtsgüter des Offerenten. Die Auslegung von Willenserklärungen kann aber nicht die Funktion übernehmen, die den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen zukommt. (Stichwort: **Redlichkeitsvermutung als Fremdkörper**)

- An die Feststellung der auf den Abschluss eines Erlassvertrags gerichteten Willenserklärungen müssen wegen der **anspruchsvernichtenden Rechtsfolgen strenge Anforderungen** gestellt werden. Die Einlösung des Schecks kann aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten allein den Zweck haben, vorläufig den Gegenwert des Schecks zu erlangen. Ein Schluss auf einen unzweideutigen Annahmewillen des Angebotsempfängers ist daher nicht möglich. (Stichwort: „**Der will Kohle und sonst nichts.**“)
- Bei einer Annahme nach § 151 S. 1 BGB wird mangels Empfangsbedürftigkeit auch **kein Vertrauen** erzeugt, das entsprechend § 116 S. 1 BGB schutzwürdig sein könnte. (Stichwort: **116 nicht einschlägig**)

Hinweise

- Bei der Auslegung der Handlung, die als Betätigung des Annahmewillens in Betracht kommt, ist **nicht** auf den objektiven Empfängerhorizont abzustellen, sondern mangels Empfangsbedürftigkeit i.R.v. § 151 BGB allein auf die Sicht eines unbeteiligten objektiven Dritten.
- Die (nur bedingt gestattete) Scheckeinlösung hat in dem Fall, dass man den Erlassvertrag nicht für zustande gekommen hält, **keine Erfüllungswirkung**. Denn diese sollte nach der Leistungszweckbestimmung nur eintreten, wenn ein Teilerlassvertrag abgeschlossen wird. Eine Befriedigung durch Aufrechnung wird wohl an § 393 BGB scheitern, dessen Sinn gerade darin besteht, die Aufrechnung mit einer „planmäßig geschaffenen Schuld“ zu verhindern. Eine solche liegt aber vor, wenn der Scheck entgegen der Gestattung eingelöst wird.

Literatur

v. Randow, ZIP 1995, 445